

Satzung des Vereins Theaterchen „O“ e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Theaterchen „O“ e.V.. Er hat seinen Sitz in Traunreut, Landkreis Traunstein, und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere durch Erhaltung einer Schauspielgruppe, Unterhaltung einer Bühne und Durchführung von Veranstaltungen in den Sparten Schauspiel, Musik und Kleinkunst.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus fördernden Mitgliedern und aktiven Mitgliedern.

1. Die fördernden Mitglieder unterstützen und fördern den Verein durch Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt, und durch freiwillige Förderbeiträge (Spenden). Förderndes Mitglied kann jede volljährige natürliche Person (persönliches Mitglied) und jede juristische Person (korporatives Mitglied) werden. Die fördernden Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Die aktiven Mitglieder wirken tätig an der Arbeit des Vereins mit. Sie sind in der Mitgliederversammlung allein stimmberechtigt. Sie entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.
3. Aktive Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimmberechtigt und beitragspflichtig. Über eine befristete Befreiung der Beitragszahlung entscheidet der Vorstand auf Antrag des Mitglieds.

Über Aufnahme und Ausschluss der fördernden und aktiven Mitglieder entscheidet der Vorstand. Aufnahmeanträge sind schriftlich vorzulegen.

§ 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den aktiven Mitgliedern des Vereins. Sie ist öffentlich. Die Mitgliederversammlung ist im Laufe eines Kalenderjahres mindestens einmal einzuberufen (ordentliche Mitgliederversammlung). Sie ist außerdem einzuberufen, wenn dies vom Vorstand oder von einem Viertel der aktiven Mitglieder beantragt wird (außerordentliche Mitgliederversammlung).

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin schriftlich einzuberufen.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen aktiven Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten aktiven Mitglieder notwendig. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll festgehalten, dessen Richtigkeit durch Unterschrift des Protokollführers bestätigt wird.

§ 6 Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder denselben schädigt. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 7 Vorstand des Vereins

Der Vorstand besteht aus bis zu zwei 1. Vorständen, bis zu drei 2. Vorständen, dem Schriftführer und dem Kassier. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden der 1. Vorstand und der 2. Vorstand bzw. die ersten und zweiten Vorstände. Die Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich stets einzeln.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Vorstände werden in gesonderten Wahlgängen in geheimer Wahl gewählt.

Die Mitgliederversammlung entscheidet vor der Wahl über die Anzahl der ersten bzw. zweiten Vorstände.

Der Vorstand kann jederzeit Beiräte benennen, die ihn unterstützen. Beiräte haben kein Stimmrecht bei Vorstandsbeschlüssen.

§ 8 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils auf die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer. Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen und der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Das Vermögen fällt an einen oder mehrere gemeinnützige Vereine mit Sitz innerhalb des Stadtgebietes Traunreut, soweit die Mitgliederversammlung keinen anderweitigen Beschluss fasst. Der Verein hat bzw. die Vereine haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

(Fassung: 03/2017, beschlossen in der Mitgliederversammlung am 23.03.2017)